galabau.ch

Gebietsfremde Pflanzen in der Schweiz

Neophyten und invasive Neophyten

1. Einleitung

Gebietsfremde Pflanzen sind Arten, die durch Menschen oder über Handelsbeziehungen absichtlich oder unbeabsichtigt in ein anderes Verbreitungsgebiet gebracht worden sind. In der Schweiz werden Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingeführt wurden, als **Neophyten** bezeichnet.

Die meisten dieser Pflanzen verursachen in der heimische Flora und Fauna keine Probleme. Etwas mehr als 10 % dieser Neophyten haben das Potential sich stark auzubreiten und heimische Pflanzen zu verdrängen. Diese werden als **invasive Neophyten** bezeichnet.

Invasive Neophyten (gebietsfremde Pflanzen) können für die Biodiversität, die Gesundheit sowie die Wirtschaft eine Gefahr darstellen.
Sie können:

- Die Stabilität von Ökosystemen beeinträchtigen
- Einheimische Arten verdrängen
- Hohe Kosten für Bekämpfung und Unterhalt verursachen
- Gesundheitliche Beschwerden und Allergien auslösen

2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage ist die **Freisetzungsverordnung 2024 (FrSV)**.

Ziel der Freisetzungsverordnung ist, die Ausbreitung invasiver Pflanzen zu verhindern und die biologische Vielfalt zu schützen.

Die Freisetzungsverordnung unterscheidet heute zwei Kategorien verbotener Pflanzen:

- Pflanzen mit **Umgangsverbot** (Anhang 2.1 FrSV)
- Pflanzen mit **Inverkehrbringungsverbot** (Anhang 2.2 FrSV)

galabau.ch

3. Umgangsverbot

Für Pflanzen des Anhangs 2.1 gilt ein **Umgangsverbot**

Es gilt für Pflanzen, die für die Umwelt besonders problematisch sind. Die Ausbreitung dieser Pflanzen soll möglichst vollständig verhindert werden.

Bei diesen Arten sind folgende Aktionen verboten:

- Pflanzen oder Anpflanzen
- Pflegen oder Kultivieren
- Vermehren
- Verwenden
- Verkaufen oder Verschenken
- Vermieten
- Einführen in die Schweiz
- Weitergeben an Dritte

Einzig erlaubt ist die **Bekämpfung** dieser Pflanzen. Einen Zwang auf privaten Grundstücken besteht jedoch nicht, ist aber Sicht der Natur sowie allfälligen Gefahren für Menschen sinnvoll.

4. Inverkehrbringungsverbot

Für Pflanzen des Anhangs 2.2 gilt ein **Inverkehrbringungsverbot**.

Dieses bedeutet, dass die Pflanzen nicht mehr:

- verkauft
- verschenkt
- vermietet
- eingeführt

werden dürfen.

Im Unterschied zum Umgangsverbot dürfen bereits vorhandene Pflanzen jedoch weiterhin im Garten stehen und gepflegt werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Entfernung besteht nicht. Allerdings müssen Besitzer verhindern, dass sich diese Pflanzen weiter ausbreiten.

Die aktuelle Liste gem. Anhang 2 gilt seit 1.9.2024.

galabau.ch

5. Unterschied zwischen Umgangsverbot und Inverkehrbringungsverbot

Umgangsverbot	**Inverkehrbringungsverbot**
Pflanzen dürfen bestehen bleiben, solange sie keine akute Gefahr darstellen.	Pflanzen dürfen bestehen bleiben. Die unkontrollierte Vermehrung (z.B. durch Versamung) muss verhindert werden.
Pflege verboten	Pflege erlaubt
Vermehrung verboten	Verschenken und Vermieten verboten
Verkauf verboten	Verkauf verboten
Bekämpfung erlaubt (erwünscht)	Bekämpfung freiwillig

6. Bedeutung für Gartenbesitzer

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

- Pflanzen des Anhangs 2.1 dürfen nicht mehr angepflanzt und gepflegt werden.
- Bei allen invasiven Arten (Anhang 2.1 und 2.2) gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht. Eine Ausbreitung in die Umwelt muss verhindert werden.
- Bereits vorhandene Pflanzen des Anhangs 2.2 müssen nicht entfernt werden.
- Eine Weitergabe an Nachbarn oder Bekannte ist verboten.

Auch Gärtnereien und Gartenbaubetriebe müssen die neuen Vorschriften einhalten. Die Kantone kontrollieren deren Umsetzung; zusätzlich kann der Bund Einfuhren an der Grenze überwachen.

6. Bedeutung für Betriebe des GaLaBau

Garten- und Landschaftsbaubetriebe müssen sich ebenfalls an die Regeln der Freisetzungsverordnung halten. Insbesondere muss das Verbot des Verkaufs dieser Pflanzen (Anhänge 2.1 + 2.2) beachtet werden.

Die Überwinterung von Pflanzen des Anhangs 2.2 bleibt unter folgenden Rahmenbedingungen erlaubt:

- Überwinterung in einem Treibhaus
- Die überwinternde Firma hat kein eigenes Interesse an der Pflanze
- Die Pflanze muss im Frühjahr an den gleichen Pflanzeneigentümer zurückgebracht werden

galabau.ch

7. Fazit

Invasive gebietsfremde Pflanzen gehören heute zu den bedeutendsten Gefährdungen der biologischen Vielfalt in der Schweiz.

Das Umgangsverbot verhindert den Umgang besonders problematischer Arten vollständig.

Das Inverkehrbringungsverbot verhindert die weitere Verbreitung von Pflanzen.

Ziel beider Listen ist es, die Ausbreitung invasiver Pflanzen einzudämmen und die heimische Natur langfristig zu schützen.

Die Kantone kontrollieren deren Umsetzung; zusätzlich kann der Bund Einfuhren an der Grenze überwachen.

Quellen

- Bundesamt für Umwelt (BAFU): Freisetzungsverordnung und Informationen zu invasiven gebietsfremden Arten.
- Info Flora: Informationen zu invasiven Neophyten und den Anhängen 2.1 und 2.2 der FrSV.
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): Informationen zum Handel mit Pflanzen.

Peter Susewind, eidg. Dipl. Gärtnermeister (18.11.2025)

galabau.ch

Pflanzen mit **Umgangsverbot** (Anhang 2.1 FrSV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Ailanthus altissima	Götterbaum
Ambrosia spp. (A. artemisiifolia, A. confertiflora, A. psilostachya, A. trifida)	Ambrosien, Traubenkräuter
Asclepias syriaca	Syrische Seidenpflanze
Cabomba caroliniana	Karolina-Haarnixe
Celastrus orbiculatus	Rundblättriger Baumwürger
Crassula helmsii	Nadelkraut
Elodea spp. (E. candensis, E. densa, E. nuttalli)	Wasserpest
Heracleum mantegazzianum	Riesenbärenklau
Humulus japonicus	Japanischer Hopfen
Hydrocotyle ranunculoides	Grosser Wassernabel
Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut
Lagarosiphon major	Schmalrohr
Ludwigia spp. (L. grandiflora, L. peploides, L. x kentiana)	Südamerikanische Heusenkräuter inkl. Hybride
Myriophyllum spp. *(M. aquaticum, M. heterophyllum, ausser einheimische Arten)*	Tausendblätter
Pueraria lobata	Kopoubohne
Reynoutria spp. (Fallopia spp., Polygonum polystachyum, P. cuspidatum, P. perfoliatum)	Asiatische Knöteriche inkl. Hybride
Rhus typhina	Essigbaum
Salvinia molesta	Lästiger Schwimmfarn
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut
Sicyos angulatus	Haargurke
Solidago spp. (S. canadensis, S. gigantea, S. graminifolia; ohne S. virgaurea)	Amerikanische Goldruten inkl. Hybride
Toxicodendron radicans	*Kletternder Giftsumach*

galabau.ch

Pflanzen mit **Inverkehrbringungsverbot** (Anhang 2.2 FrSV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acacia dealbata	Falsche Mimose
Amorpha fruticosa	Bastardindigo
Artemisia verlotiorum	Verlotscher Beifuss
Aster novi-belgii aggr. *(A. ×salignus, A. ×versicolor, A. lanceo-latus, A. novi-belgii, A. parviflorus)*	Neubelgische Aster (Weiden-Aster, Gescheckte Aster, Lanzettblättrige Aster, Neubelgische Aster, Tradescants Aster)
Azolla filiculoides	Grosser Algenfarn
Broussonetia papyrifera	Papiermaulbeerbaum
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Bunias orientalis	Glattes Zackenschötchen
Cornus sericea	Seidiger Hornstrauch
Cotoneaster horizontalis	Korallenstrauch
Echinocystis lobata	Stachelgurke, Igelgurke
Erigeron annuus	Einjähriges Berufkraut
Galega officinalis	Geissraute
Glyceria striata	Gestreiftes Süssgras
Lonicera henryi	Henrys Geissblatt
Lonicera japonica	Japanisches Geissblatt
Lupinus polyphyllus	Vielblättrige Lupine
Oenanthe javanica	Wasserfenchel, Japanische Petersilie
Parthenocissus quinquefolia aggr. *(P. inserta, P. quinquefolia)*	Fünffingerige - / Gewöhnliche Jungfernrebe
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Pennisetum setaceum	Afrikanisches Lampenputzergras
Phyllostachys aurea	Gold-Bambus
Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer
Prunus serotina	Herbst-Traubenkirsche
Pseudosasa japonica	Japanischer Bambus
Rubus armeniacus	Armenische Brombeere
Rubus phoenicolasius	Rotborstige Himbeere
Sagittaria latifolia	Breitblättriges Pfeilkraut
Sedum spurium	Kaukasus-Fettkraut
Sedum stoloniferum	Ausläuferbildendes Fettkraut
Trachycarpus fortunei	Chinesische Hanfpalme, Fortunes Hanfpalme